

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2025

Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen

Bitte lesen Sie das Merkblatt sorgfältig durch!

Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG sind eine finanzielle Hilfe für alleinerziehende Mütter und Väter. Sie dienen der Sicherung des Unterhalts von Kindern, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder will. Wenn für Ihr Kind Unterhaltsleistungen nach dem UVG gezahlt werden, gehen in dieser Höhe die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ein Kind hat Anspruch, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der **ledig**, **verwitwet** oder **geschieden ist** oder **von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt** oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder Waisenbezüge erhält.

Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Dies gilt auch für ein ausländisches Kind, wenn es selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis ist oder als Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Es besteht kein Anspruch, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (egal ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil ein Stiefelternteil lebt,
- das Kind nicht im Haushalt des alleinerziehenden Elternteil lebt, sondern z. B. bei den Großeltern, in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht ist,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltsorts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung beträgt

- für Kinder 0 – 5 Jahre	227,00 € monatlich
- für Kinder 6 – 11 Jahre	299,00 € monatlich
- für Kinder 12 – 17 Jahre	394,00 € monatlich

Hiervon werden abgezogen:

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge. Die Unterhaltszahlung wird auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt. Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes.

Ausnahme:

- Das Kind ist 15-17 Jahre alt.
- Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule mehr.
- Das Kind erzielt Einkünfte, die keine Sozialleistungen sind.

4. Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsvorschussleistungen zu erhalten?

Sie müssen die Unterhaltsleistungen bei dem für Sie zuständigen Jugendamt schriftlich beantragen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz. Die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve haben eigene Jugendämter. Für alle anderen Städte und Gemeinden ist das Jugendamt des Kreises Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve zuständig.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, beim Jugendamt des Kreises Kleve oder im Internet unter www.kreiskleve.de. Die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Jugend und Familie stehen Ihnen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Frau de Schrevel	A-D	02821-85-309
Frau van Zadelhoff	E-G + X-Z	02821-85-131
Frau Ertl	H-N	02821-85-468
Frau Verlage	O-W	02821-85-518

Für alle Fälle, in denen erstmalig nach dem 01.07.2019 ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt worden ist („LaFin-Fälle“)

Frau van Zadelhoff	A-G	02821-85-131
Herr Lorenz	H-Z	02821-85-390

E-Mail: uvg@kreis-kleve.de

5. Welche Pflichten haben Sie?

Wenn Sie Unterhaltsvorschussleistungen beantragt haben oder erhalten, müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse alle Änderungen mitteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind,

insbesondere

- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt, z. B. wegen eines Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil,
- wenn Sie heiraten (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthaltsort des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- wenn Sie umziehen,
- wenn Ihr Kind eine Ausbildung beginnt.

Wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, kann ein Bußgeld gegen Sie festgesetzt werden.

Haben Sie Zweifel, ob sich eine Veränderung Ihrer Lebensverhältnisse auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG auswirkt, rufen Sie Ihre Sachbearbeiterin an und fragen Sie nach! Nur so können Sie Missverständnisse, Rückforderungen und evtl. strafrechtliche Schritte vermeiden.

6. In welchen Fällen müssen Sie die Unterhaltsvorschussleistungen ersetzen oder zurückzahlen? Sie müssen die Leistung ersetzen,

- wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- wenn Sie gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Ihr Kind muss die Leistung zurückzahlen,

- wenn es nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei Berechnung der Leistungen hätte abgezogen werden müssen.

7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden auf die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV, Arbeitslosengeld II,) angerechnet.

8. Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, beraten und unterstützen Sie die Mitarbeiterinnen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve.

**Kreisverwaltung Kleve, Abteilung Jugend und Familie,
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve**

www.kreis-kleve.de

E-Mail: uvg@kreis-kleve.de